

Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main über die Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre

Aufgrund § 1 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Gesetz) vom 1. Oktober 2020, GVBl. Nr. 52, S. 714 (mit Berichtigung vom 7. November 2020, GVBl. Nr. 57, S. 756) hat der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) am 26. April 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verwendungszweck und Mittelverteilung

(1) Die Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (QSL-Mittel) werden zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre verwendet.

(2) ¹Die HfMDK verwendet den Gesamtbetrag der Projektmittel auf zentraler Ebene (§ 1 Absatz 4 Satz 5 QSL-Gesetz). ²Über das Vergabeverfahren (siehe §3 Absatz 1 dieser Satzung) wird sichergestellt, dass die Belange der Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden.

(3) ¹20 Prozent der zugewiesenen QSL-Mittel sind als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. ²Die Verstetigung eines Lehrangebots aus den Projektmitteln ist außerhalb des für den jeweiligen Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Curriculums möglich.

(4) ¹Die verbleibenden QSL-Mittel werden gemäß § 1 Absatz 3 Satz 4 QSL-Gesetz über das allgemeine Verfahren zur Budgetverteilung zweckgebunden für die Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen verwendet.

§ 2 Studienkommissionen

(1) ¹Zur Verwaltung und Vergabe der Mittel wird eine Studienkommission gebildet. ²Die Studienkommission unterbreitet dem Präsidium Vorschläge zur Vergabe der jeweiligen QSL-Mittel.

(2) Die Studienkommission besteht aus:

- a) der Kanzlerin oder dem Kanzler als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
- b) den Dekaninnen und Dekanen der drei Fachbereiche,

- c) zusätzlich je einer Professorin oder einem Professor der drei Fachbereiche,
- d) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder sowie
- e) neun studentischen Mitgliedern, je drei aus jedem Fachbereich.

(3) ¹Die Benennung der Mitglieder in der Studienkommission zu a) bis d) erfolgt durch das Präsidium im Benehmen mit dem Senat. ²Die Mitglieder zu e) werden durch die studentischen Mitglieder im Senat benannt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beider Mitgliedergruppen beträgt jeweils zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Benennung. ⁵Wiederholte Benennungen sind möglich. ⁶Für jedes Mitglied sollen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt werden. ⁷Die Dekaninnen oder Dekane werden in ihrer Funktion von den Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten. ⁸Wenn sowohl Dekaninnen oder Dekane als auch Prodekaninnen oder Prodekanen verhindert sind, werden sie von den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern vertreten. ⁹Die Kanzlerin oder der Kanzler wird in ihrer oder seiner Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten.

(4) ¹Falls Benennungen in der Studienkommission mangels ausreichend zur Verfügung stehender Kandidatinnen oder Kandidaten oder aus anderen Gründen nicht möglich sind, bleiben die entsprechenden Plätze in der Studienkommission unbesetzt. ²Die Studienkommission bleibt unabhängig von einer eventuellen Unterbesetzung in einem solchen Fall geschäftsfähig. Die freigebliebenen Plätze sollen zeitnah nachbesetzt werden.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Studienkommission, lädt zu den Sitzungen und leitet diese. ²Eine Sitzungsteilnahme mit Hilfe audiovisueller Kommunikationstechnik ist möglich, sofern eine angemessene Datenübertragung gewährleistet ist und die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Ein ortsabwesendes Kommissionsmitglied muss vor der Teilnahme eine Erklärung zur Vertraulichkeit und seiner Entscheidungsfreiheit abgeben. Geheime Abstimmungen erfolgen über geeignete technische Hilfsmittel oder per Stimmboten. ³Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend bzw. mittels audiovisueller Kommunikationstechnik zugeschaltet sind. ³Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. mit Hilfe audiovisueller Kommunikationstechnik zugeschalteter Mitglieder. ⁴Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. ⁵Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich.

§ 3 Vergabeverfahren der zentralen Studienkommission

(1) Über die Vergabe der Projektmittel im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Studienkommission. Die Projektmittel weist das Präsidium den Fachbereichen anteilig als Qualitätsmittelbudget zum Verwendungszweck des § 1 Absatz 3 Satz 1 QSL-Gesetz nach dem folgenden Schlüssel zu: Fachbereich 1: 28%, Fachbereich 2: 14% und Fachbereich 3: 14%.

(2) ¹Anträge sind an die oder den Vorsitzenden der Studienkommission zu richten. ²Sie können von Hochschulmitgliedern aus den Fachbereichen über die Dekanin oder den Dekan, aus der Verwaltung und aus den zentralen technischen Einrichtungen, aus der Studierendenschaft über den ASTA und von den Mitgliedern des Präsidiums gestellt werden. ³Für die Anträge ist das Formblatt der HfMDK zu verwenden.

(3) Die Anträge sind nachvollziehbar zu begründen und mit einem Kosten- und Finanzierungsplan zu versehen.

(4) ¹Anträge können zu zwei Stichtagen gestellt werden: zum 30. April und zum 31. Oktober. ²Anträge, die bis zum 30. April bei der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission eingehen, können sich auf den aktuellen und die zwei nachfolgenden Vergabezeiträume beziehen. ³Anträge, die zum 31. Oktober eingehen, können sich auf die zwei dem Oktober nachfolgenden Vergabezeiträume beziehen und entsprechend bewilligt werden. ⁴Anträge müssen jedoch stets so rechtzeitig gestellt werden, dass die Maßnahmen zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung durch das Präsidium in der Regel noch nicht begonnen haben, auf keinen Fall jedoch abgeschlossen sind.

(5) ¹Die Studienkommission tagt mindestens einmal pro Semester. ²Sie begutachtet die fristgerecht eingereichten Anträge, prüft das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und erstellt einen Vergabevorschlag. Soweit die Mittel nicht ausreichen versieht die Studienkommission selbigen mit einer nach Priorität versehenen Reihung. ³Einzelne Vergabevorschläge können mit Auflagen versehen werden. ⁴Nach der Beschlussfassung leitet die oder der Vorsitzende den Vergabevorschlag zusammen mit allen Anträgen umgehend an das Präsidium weiter.

(6) ¹Stimmt das Präsidium dem Vorschlag zu, teilt es seinen Beschluss der Studienkommission unverzüglich mit. ²In diesem Fall informiert die oder der Vorsitzende die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich über die Entscheidung und weist die QSL-Mittel zu.

(7) ¹Das Präsidium kann dem Vorschlag der Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck des § 1 Abs. 3 nicht erfüllt ist. ²Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen.

(8) ¹Im Fall des Widerspruchs versuchen das Präsidium und die Studienkommission einvernehmlich zu einer Lösung zu gelangen. ²Scheitert dies, so entscheidet das Präsidium abschließend und weist die QSL-Mittel auf der Grundlage der Entscheidung zu.

§ 5 Besonderheiten im Vergabeverfahren

(1) ¹Anträge zur Finanzierung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen aus QSL-Mitteln bedürfen zu ihrer Zulässigkeit vorab der Genehmigung des Präsidiums. ²Hiervon ausgenommen sind Lehraufträge, Verträge für studentische Hilfskräfte sowie Honorar- bzw. Werkverträge. ³Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag Aussagen

zur Eingruppierung und zur Dauer der Maßnahme enthalten. ⁴Die Studienkommission ist an die Entscheidung über die Laufzeit begonnener Personalmaßnahmen gebunden, auch wenn sich die Zusammensetzung der Studienkommission ändert oder die Studienkommission neu gebildet wird.

(2) Falls die für ein Projekt oder eine Maßnahme bewilligten QSL-Mittel im Vergabezeitraum nicht ausgegeben werden, können sie auf begründeten, spätestens einen Monat vor Ende des Vergabezeitraums zu stellenden Antrag an die Vorsitzende der Studienkommission oder den Vorsitzenden der Studienkommission von ihr oder ihm auf den folgenden Vergabezeitraum übertragen werden.

(3) Bereits zugewiesene QSL-Mittel, die Antragstellerinnen oder Antragstellern zugewiesen, aber weder ausgegeben noch übertragen wurden, fallen in die jeweiligen Qualitätsmittelbudgets zurück, werden wieder zur Vergabe frei und sind im nächsten Vergabeturnus (Sitzungsintervall einer Studienkommission) neu zu verteilen.

(4) Eine Bewilligung von QSL-Mitteln für abgeschlossene Maßnahmen oder Projekte ist unzulässig.

§ 6 Berichtspflicht

Das Präsidium berichtet dem Senat und dem AStA jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses und der Berichte der Dekaninnen und Dekane über Verwendung und Wirkung der QSL-Mittel.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HfMDK in Kraft und ersetzt die bislang geltende Satzung zur Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre in der Fassung vom 30.06.2015.

Frankfurt am Main, den 26. April 2021



Prof. Elmar Fulda

Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Handreichung zur Mittelverwendung bei der Vergabe von QSL-Mitteln aufgrund der Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main über die Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre vom 26.04.2021

1. 20 Prozent der zugewiesenen QSL-Mittel sollen als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre verwendet werden.

2. Die QSL-Mittel können beispielhaft eingesetzt werden:

- für die Erhöhung der Betreuungsrelation (zum Beispiel: mittels Stellen für qualifizierte wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte),
- zur Verbesserung der Betreuung und der Beratung (insbesondere während der Studieneingangsphase, Erweiterung der Beratungsleistungen des Studierendensekretariats und der Serviceleistungen im Prüfungsverfahren),
- zur Verbesserung der Studien- und Prüfungssituation (zum Beispiel: Finanzierung von Lehraufträgen, Erhöhung der Korrepetition, Finanzierung von Orchestern für Konzertexamensprüfungen, Finanzierung von Projekten),
- zum Ausbau des Studienangebots (zum Beispiel: durch Erhöhung der Zahl der Unterrichtswochen pro akademischem Jahr),
- für Maßnahmen zur fachbereichsübergreifenden Qualifizierung der Studierenden (zum Beispiel: Meisterkurse, Seminare, Workshops, Wettbewerbe, Exkursionen, Projekte, Gastdozenten),
- für studienvorbereitende Maßnahmen sowie für Maßnahmen zum Übergang vom Studium in die weitere Qualifizierung,
- für Qualitätsmanagement in der Lehre (zum Beispiel: Angebote zur hochschuldidaktischen Qualifizierung der Lehrenden, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Evaluation der Lehre),
- zur Verbesserung der Infrastruktur in Studium und Lehre, einschließlich E-Learning, Verbesserung des Bibliothekbestands, verlängerte Öffnungszeiten von Hochschule und Bibliothek, Herstellung von Barrierefreiheit in allen Bereichen),
- zur Verbesserung von Serviceleistungen für Studierende (zum Beispiel: Unterstützung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern der Studierenden, fachbereichsübergreifende studienvorbereitende oder studienbegleitende Maßnahmen wie Sprachkurse für ausländische Studierende, Verbesserung der Services in der Bibliothek, Ausbau des Tutorensystems).

3. Allgemeine Infrastruktur-, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen und Anmietungen, sowie Dienst- und Arbeitsverhältnisse dürfen aus den QSL-Mitteln finanziert werden, wenn sichergestellt ist, dass sie weit überwiegend zweckgebunden der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre dienen.

4. Nicht verwendet werden dürfen die QSL-Mittel für:

- a) Stipendien,
- b) die Förderung einzelner Studierender,
- c) eine Erhöhung der Lehrauftragsvergütung.